



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

**Verhaltenskodex
für die Mitglieder der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
(OAK BV)**

Ausgabe vom: 22.07.2013
Letzte Änderung: Erstausgabe

Verhaltenskodex für die Mitglieder der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE

Inhaltsverzeichnis

1	Vermeidung von Interessenkonflikten	3
1.1	Unabhängigkeit der OAK BV und ihrer Mitglieder.....	3
1.2	Vermeidung von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können.....	3
1.3	Andere Tätigkeiten und Transparenz darüber	3
1.4	Ausstandspflicht	4
2	Verbot der Annahme von Geschenken und Einladungen und Regelung der Vergütung in anderen Fällen	4
3	Schweigepflicht und Verwendung von nicht öffentlich bekannten Informationen	5
3.1	Schweigepflicht.....	5
3.2	Keine Eigengeschäfte	5
3.3	Gerüchte.....	5
4	Kontakte zu den Medien, Publikationen und Referate	5
5	Schlussbestimmung	5
6	Beilage	6
6.1	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG ; 831.40).....	6
6.2	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; 831.435.1)	6
6.3	Schweizerisches Strafgesetzbuch (311.0)	7
6.4	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV ; 172.010.1)	8

Präambel

Gestützt auf Artikel 4 Buchstabe g des Organisations- und Geschäftsreglements der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 erlässt die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) den vorliegenden Verhaltenskodex. Hauptziel ist die Vermeidung von Interessenkonflikten der Kommissionsmitglieder. Sollten solche Interessenskonflikte trotzdem auftreten, enthält der Verhaltenskodex Bestimmungen zum Vorgehen. Ausserdem wird der Umgang mit Informationen durch die Mitglieder der OAK BV kurz behandelt.

Dieser Kodex ersetzt die gesetzlichen Bestimmungen nicht, denen die Mitglieder der OAK BV unterstellt sind. Widerspricht der Verhaltenskodex einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung, geht diese vor.

1 Vermeidung von Interessenkonflikten

1.1 Unabhängigkeit der OAK BV und ihrer Mitglieder

Die OAK BV und ihre Mitglieder sorgen für eine harmonische Umsetzung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge. Sie halten sich dabei strikt an das geltende Recht.

Die OAK BV ist eine unabhängige Kommission. Sie unterliegt weder Weisungen des Bundesrats noch Weisungen des EDI. Ihre Mitglieder sind mit Ausnahme der zwei Vertreter der Sozialpartner ebenfalls unabhängig (Art. 64 BVG).

Die Kommissionsmitglieder vertreten ihre eigene Meinung und lassen sich nicht unter Druck setzen. Die Vertreter der Sozialpartner können jedoch Stellungnahmen der von ihnen vertretenen Kreise abgeben und auch in diesem Sinn stimmen.

1.2 Vermeidung von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können

Interessenkonflikte bestehen, wenn persönliche, finanzielle oder andere Interessen von Kommissionsmitgliedern oder von ihnen nahestehenden Personen die Meinungsäusserungen des Kommissionsmitglieds gegenüber der OAK BV oder die Beschlüsse der OAK BV beeinflussen können.

Nicht nur offensichtliche, sondern auch mögliche oder scheinbare Interessenkonflikte sollen vermieden werden.

Die Mitglieder unterlassen es, sich in Situationen zu begeben, welche einen Schatten auf die Unabhängigkeit und Redlichkeit der Kommission werfen oder zu einem Ausstand führen könnten.

1.3 Andere Tätigkeiten und Transparenz darüber

Die Kommissionsmitglieder können nebst ihrem Mandat für die Kommission öffentliche Ämter ausüben oder einer bezahlten oder unbezahlten Beschäftigung nachgehen, dies auch im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Sie können Ämter und Tätigkeiten wahrnehmen, die nicht in Artikel 5 Absatz 1 BVV 1 aufgezählt oder ihnen nicht durch Weisungen der Kommission untersagt sind. Solche Ämter und Tätigkeiten sind dem Präsidenten oder der Präsidentin zu melden.

Die Mitglieder haben zudem im Sinne von Artikel 8f RVOV ihre Interessenbindungen offenzulegen. Sie informieren über Mandate oder Tätigkeiten, die sie neu während der Amtsdauer übernehmen. Das Sekretariat der Kommission hält die von der Bundeskanzlei zu diesem Zweck vorgesehenen Formulare zur Verfügung und übermittelt diese dem EDI zur Publikation.

Solche Ämter und Tätigkeiten müssen jedoch vereinbar sein mit der Stellung als Mitglied der OAK BV. Die Ausübung von anderen Ämtern oder Tätigkeiten darf nicht dazu führen, dass Mitglieder aus Zeitgründen die Kommission vernachlässigen oder dass Zweifel an der Unparteilichkeit der Kommission aufkommen. Mitglieder dürfen nicht Positionen innerhalb der Kommission einnehmen, die ihnen Vorteile in ihren anderen Tätigkeiten bringen könnten. Auch dürfen sie in ihren anderen Tätigkeiten nicht Informationen verwenden, von welchen sie nur aufgrund ihrer Stellung als Kommissionsmitglied Kenntnis haben.

1.4 Ausstandspflicht

Besteht die Möglichkeit, dass bei der Behandlung eines Geschäfts einem Mitglied der OAK BV Befangenheit oder der Anschein von Befangenheit vorgeworfen werden könnte (beispielsweise bei persönlichen Interessen, Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnissen oder bevorzugter Behandlung eines Dritten usw.), tritt dieses Mitglied gemäss Artikel 11 des Organisations- und Geschäftsreglements der Oeraufsichtskommission für berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 in den Ausstand.

Insbesondere die Vertreter der Sozialpartner treten in den Ausstand, wenn die OAK BV ein Geschäft zu behandeln hat, bei welchem direkt oder indirekt eine Vorsorgeeinrichtung involviert ist, der sie nahestehen.

2 Verbot der Annahme von Geschenken und Einladungen und Regelung der Vergütung in anderen Fällen

Die Mitglieder der OAK BV nehmen im Rahmen ihres Mandats für die OAK BV keine Geschenke oder sonstige Vorteile an. Von dieser Regel ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Geringfügig sind Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 200 Franken.

Mitglieder der OAK BV können für Referate oder Publikationen, die zwar ausserhalb ihres Mandats für die Kommission erfolgen, mit diesem aber im Zusammenhang stehen, nur dann eine Vergütung annehmen, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrer Leistung steht.

Die Annahme von Vorteilen und Einladungen darf weder die Unabhängigkeit, Objektivität und Handlungsfreiheit der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandates für die OAK BV beeinträchtigen noch den Anschein der Käuflichkeit oder Befangenheit der Mitglieder erwecken. Einladungen ins Ausland müssen abgelehnt werden, ausser es liegt eine Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin vor.

Im Zweifelsfall klären die Mitglieder mit dem Präsidenten oder der Präsidentin ab, ob ein Vorteil oder eine Einladung angenommen werden darf.

3 Schweigepflicht und Verwendung von nicht öffentlich bekannten Informationen

3.1 Schweigepflicht

In Artikel 86 BVG und Artikel 14 des Organisations- und Geschäftsreglements der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 ist die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder verankert. Es ist ihnen untersagt, persönliche Daten über natürliche oder juristische Personen zu verbreiten. Unter Vorbehalt gegenteiliger Beschlüsse des Präsidenten oder der Präsidentin im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit ist ihnen ebenfalls verboten, Dritte über Beratungen der Kommission zu informieren oder Protokolle oder Arbeitspapiere der Kommission offen zu legen.

Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Mandats bei der OAK BV bestehen.

3.2 Keine Eigengeschäfte

Die Mitglieder der OAK BV verwenden nicht öffentlich bekannte Informationen nie, um einen persönlichen Vorteil für sich selber, für Nahestehende oder für Dritte zu erlangen (Eigengeschäfte), und geben gestützt auf solche Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise ab. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bekanntwerden nicht öffentlich bekannter Informationen den Wert von Effekten und Devisen in voraussehbarer Weise beeinflussen könnte.

3.3 Gerüchte

Gerüchte oder unbestimmte Hinweise stellen keine vertraulichen Informationen dar. Allerdings ist die bewusste Verbreitung von Gerüchten und unbestimmten Hinweisen, um sich auf diese berufen zu können oder um einen Vorteil zu erlangen, nicht zulässig.

4 Kontakte zu den Medien, Publikationen und Referate

Zuständig für die Information der Öffentlichkeit und der Medien ist gemäss Artikel 7 des Organisations- und Geschäftsreglements der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 grundsätzlich der Präsident oder die Präsidentin der Kommission.

Äussern sich Mitglieder der OAK BV in der Öffentlichkeit, sei dies vor der Presse, bei Referaten oder im Rahmen einer Unterrichts- oder wissenschaftlichen Tätigkeit, unterlassen sie es, Informationen zu verbreiten, deren Veröffentlichung Sache des Präsidenten oder der Präsidentin ist. Auch verhalten sie sich loyal gegenüber der Kommission und üben gegebenenfalls nur zurückhaltend Kritik an der Tätigkeit der Kommission.

5 Schlussbestimmung

Die Kommission erlässt diesen Verhaltenskodex an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2013. Er tritt sofort in Kraft.

6 Beilagen

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen

6.1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG ; 831.40)

Art. 64 *Oberaufsichtskommission*

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Oberaufsichtskommission. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Oberaufsichtskommission unterliegt in ihren Entscheiden weder Weisungen des Bundesrats noch Weisungen des Departements des Innern. Sie kann in ihrem Reglement Kompetenzen an ihr Sekretariat delegieren.

³ Für das Verhalten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariates wird nur gehaftet, wenn wesentliche Amtspflichten verletzt worden sind und Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer beaufsichtigten Behörde oder Einrichtung gemäss Artikel 64a zurückzuführen sind.

⁴ Im Übrigen gilt das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958.

Art. 86 *Schweigepflicht*

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

6.2 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; 831.435.1)

Art. 5 *Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberaufsichtskommission*

¹ Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen folgende Bedingungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erfüllen. Sie dürfen nicht:

- a. im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Sicherheitsfonds, zur Auffangeinrichtung oder zu einer Anlagestiftung stehen;
- b. Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsleitung einer im Bereich der beruflichen Vorsorge aktiven Organisation sein, ausgenommen die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sozialpartner;
- c. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder eines anderen im Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Unternehmens sein;
- d. Angestellte einer Aufsichtsbehörde, der Bundesverwaltung oder einer kantonalen Verwaltung sein;
- e. Mitglieder einer kantonalen Regierung sein;
- f. als Richter oder Richterin im Bereich der Sozialversicherungen tätig sein;
- g. Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge sein.

² Sie müssen in den Ausstand treten, wenn im Einzelfall ein persönlicher oder geschäftlicher Interessenkonflikt besteht.

6.3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (311.0)

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 322ter 1. Bestechung schweizerischer Amtsträger.

Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quater Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quinquies Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322sexies Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322septies 2. Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung

oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322octies 3. *Gemeinsame Bestimmungen*

1. ...
2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

6.4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV ; 172.010.1)

Art. 8f *Offenlegung der Interessenbindungen*

¹ Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

³ Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

⁴ Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.

Art. 8fbis *Verwendung interner Informationen*

¹ Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden.

² Sie dürfen Informationen nach Absatz 1 insbesondere nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.